

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0098-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3414/J-NR/2019 betreffend „Deutschförderklassen und MIKA-D Testungen“, die die Abg. Stephanie Cox, BA, Kolleginnen und Kollegen am 25. April 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Werden im Primar- und Sekundarbereich dieselben Tests verwendet?*
 - a) *Wie ist der Test aufgebaut und aus welchen Teilen setzt sich der Test zusammen?*
 - b) *Wie lange dauern diese jeweils und insgesamt?*

Im Sinne der Transparenz und Objektivierung der Vergabe des (außer)ordentlichen Status wird jeweils für die Primarstufe und für die Sekundarstufe mit MIKA-D (Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch) ein bundesweit einheitliches und standardisiertes Instrument zur Feststellung des (außer)ordentlichen Status bereitgestellt. Dabei ist zu beachten, dass das Instrument für die Sekundarstufe ab September 2020 für den flächendeckenden Einsatz zur Verfügung stehen wird. Im Übergangszeitraum ist daher das Instrument für die Primarstufe auch für Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe anzuwenden.

MIKA-D ist – wie den Bildungsdirektionen zuletzt mit Informationsschreiben vom Februar 2019 mitgeteilt (https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/ba/mika_d.html) – am Ende des zweiten Semesters sowie für die Schülereinschreibung für das Schuljahr 2019/20 erstmals einzusetzen.

Der MIKA-D Test besteht aus mehreren Testphasen, in denen der Wortschatz getestet, W-Fragen (z.B. Wer? Was? Wann?) beantwortet sowie Verbstellung und Satzverständnis überprüft werden sollen. Nach dem Eintragen der Ergebnisse in eine Gesamtauswertung erfolgt die Zuteilung in die entsprechende Sprachfördermaßnahme. Im Sinne eines

Gesamtkonzepts knüpft das Instrument in seiner Konzeption an Diagnoseinstrumenten an, die an den Schulen bereits bekannt sind (z. B. USB-DaZ – Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung, Deutsch als Zweitsprache und USB-Plus – Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung, Profilanalysen und Sprachbildung).

Nach einer ersten Einarbeitungsphase gestaltet sich die Anwendung von MIKA-D zeitökonomisch (maximal 20-30 Minuten pro Kind), wobei anzumerken ist, dass auch in der Vergangenheit eine Sprachstandsdiagnose seitens der Schulleitung verpflichtend durchzuführen war, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler mit ordentlichem oder außerordentlichem Status eingeschult werden soll. Es handelt sich um ein 1:1-Setting, bei dem die Schulleitung oder eine von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft parallel zur Durchführung in Echtzeit auch die Bewertung der Sprachkompetenz vornimmt.

Zu Frage 2:

- *Wie und von wem wurde im Schuljahr 2019/20 die Zuteilung zu den Deutschförderklassen bzw. die Rückführung in die Regelklasse entschieden?*
 - a) Nach welchen Kriterien wurde entschieden?*
 - b) Wurden Lehrkräfte eingebunden? Wenn ja, welche?*

Da die Fragestellung in grammatikalischer Hinsicht auf die Vergangenheit abzielt, ist davon auszugehen, dass das laufende Schuljahr 2018/19 gemeint ist. Darüber hinaus können zukünftige Ereignisse alleine aufgrund dessen keinen Gegenstand der Vollziehung darstellen, da sich die Interpellation denklogisch nur auf abgeschlossene Vorgänge bezieht.

Unter Hinweis auf die einschlägigen Übergangsregelungen haben sich für das laufende Schuljahr 2018/19 anlaufzeitbedingt folgende Abweichungen von der Rechtslage, wie sie im Vollausbau ab dem Schuljahr 2019/20 gelten soll, ergeben:

Alle Schülerinnen und Schüler, die 2018/19 im ersten Schulbesuchsjahr als Schulanfängerinnen und Schulanfänger oder Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger aufgrund mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache mit außerordentlichem Status aufgenommen wurden, haben seit Beginn des Schuljahres 2018/19 eine Deutschförderklasse zu besuchen. Schülerinnen und Schüler, die bereits im Schuljahr 2017/18 einen außerordentlichen Status hatten und Sprachfördermaßnahmen besucht haben, sind im Schuljahr 2018/19 entweder (1.) in der Regelklasse verblieben und sind je nach Feststellung der Sprachkompetenzen als außerordentliche Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Förderungen oder als ordentliche Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls mit besonderem Förderunterricht gefördert worden oder (2.) haben in ihrem zweiten Jahr als außerordentliche Schülerinnen und Schüler eine Deutschförderklasse besucht, sofern von der Schulleitung ein entsprechend intensiverer Förderbedarf festgestellt worden ist.

Ebenso anlaufzeitbedingt (u.a. waren die Schülereinschreibungen bereits abgeschlossen) ist 2018/19 die Feststellung der Sprachkompetenzen und die damit verbundene Vergabe des (außer)ordentlichen Status als Zuteilungskriterium für den Besuch einer Deutschförderklasse bzw. einer Regelklasse bis zum Semesterwechsel 2018/19 noch nach einem von der Schulleitung ausgewählten geeigneten Instrument erfolgt. Bereits mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom Juni 2018 an die damaligen Landesschulräte bzw. den damaligen Stadtschulrat für Wien (nunmehr Bildungsdirektionen) und die Schulleitungen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Feststellung der Sprachkompetenzen im Übergangszeitraum am Ende des Semesters im Februar 2019 wie bisher nach einem von der Schulleitung ausgewählten geeigneten Instrument zu erfolgen hat. Seit April 2019 steht bereits das standardisierte Testinstrument MIKA-D zur Verfügung.

Zu Frage 3:

- *Welche (Zusatz-)Ausbildung haben Lehrkräfte, die in Deutschförderklassen unterrichten? Bitte um Angabe nach Bundesländern und Schultypen.*
 - a) *Wie viele der Lehrkräfte in den Deutschförderklassen haben eine DaF/DaZ Ausbildung?*

Wie im Zuge der Beantwortung der (Frage 14 der) Parlamentarischen Anfrage Nr. 3087/J-NR/2019 mit Schreiben vom 14. Mai 2019 ausgeführt, ist im Sinne der Qualität des Unterrichts seitens der Bildungsdirektionen und Schulleitungen sicherzustellen, dass die Deutschförderklassen von im Bereich Deutsch-als-Zweitsprache einschlägig qualifizierten Lehrpersonen unterrichtet werden. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom Juni 2018 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das breite Fort- und Weiterbildungsangebot an den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich Deutsch als Zweitsprache sicher stellt, dass Lehrpersonen in Deutschfördermaßnahmen gut qualifiziert werden können bzw. bereits tätige Pädagoginnen und Pädagogen die Möglichkeit erhalten, sich in bestimmten Bereichen nachzuqualifizieren.

Die Themenfelder Migrationshintergrund, sprachliche Bildung, Mehrsprachigkeit, Deutsch als Bildungssprache, Deutsch als Zweitsprache (DaZ) werden in der Curriculumsentwicklung zur Pädagoginnen- und Pädagogenbildung in allen Altersstufen berücksichtigt. In der Fort- und Weiterbildung sind Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich DaZ/DaF breit verankert. So wurden etwa im Wintersemester 2018/19 an den Pädagogischen Hochschulen Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Vorarlberg und Wien entsprechende Hochschullehrgänge mit insgesamt 538 Teilnehmenden durchgeführt. Neben den Hochschullehrgängen gab es in den Studienjahren 2016/17 und 2017/18 zusätzlich 274 Einzelveranstaltungen mit insgesamt 5.633 Teilnehmenden zum Thema DaZ/DaF.

Hinsichtlich des Landeslehrpersonals und der Zahl der in „Deutsch als Zweitsprache“ einschlägig qualifizierten Landeslehrpersonen wäre klarzustellen, dass in diesem Bereich die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts in die Kompetenz der Länder fällt.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung obliegt das strategische Personalmanagement den Ländern, denen auch die Anstellung und die Führung der Personalakten für die unter ihrer Diensthohheit bzw. in einem Dienstverhältnis stehenden Landeslehrpersonen zukommen. Hier stehen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Basis der Meldepflicht der Länder im Zuge der derzeit geltenden Landeslehrer-Controllingverordnung nur eingeschränkt Daten aus dem Bereich der Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen zur Verfügung. Der Abschluss von Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen im Allgemeinen sowie der Ausbildung „Deutsch als Zweitsprache“ im Besonderen stellt kein abrechnungsrelevantes Erhebungsmerkmal im Sinne der geltenden Landeslehrer-Controllingverordnung dar.

Bezüglich der Bundeslehrpersonen ist eine Auswertung nach den angefragten Erhebungsmerkmalen „Aus- bzw. Fort- und Weiterbildungen im Bereich Deutsch als Zweitsprache“ in dem zentral zur Verfügung stehenden Personalinformationssystem (PM-SAP) nicht möglich. Derartiges wäre lediglich durch eine manuelle Datenaufbereitung und unmittelbare Analysen aus den einzelnen Personalakten der jeweiligen Lehrpersonen unter Einbeziehung der Dienstbehörden bzw. Personalstellen des Bundes bzw. der Bildungsdirektionen möglich. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass angesichts von rund 40.000 Bundeslehrpersonen (in VBÄ) Derartiges mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden ist, sodass von einer diesbezüglichen Auflistung Abstand genommen werden muss.

Zu Frage 4:

- *Ist eine Evaluierung der Deutschförderklassen geplant?*
 - a) *Wenn ja, wer führt diese durch und wann wird diese durchgeführt?*
 - b) *Wird Feedback von Schulen bzw. Lehrkräften dazu eingeholt?*
 - c) *Werden auch die MIKA-D Testungen evaluiert bzw. überarbeitet?*
 - d) *Werden die Integration der Schülerinnen und die sozialen Auswirkungen für sie evaluiert, die mit der Deutschklasse im Zuge des Herausnehmens aus der Regelklasse entstehen?*

Dazu wird auf die Beantwortung der (Frage 8 der) Parlamentarischen Anfrage Nr. 3087/J-NR/2019 mit Schreiben vom 14. Mai 2019 verwiesen. Ergänzend dazu wird bemerkt, dass Einzelheiten der für 2023 geplanten Evaluation noch nicht festgelegt sind. Die MIKA-D-Testungen werden vom Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) im Schuljahr 2018/19 im Zuge der MIKA-Studie begleitet. Je nach Ergebnis der Studie wird eine Anpassung des Instruments vorgenommen.

Zu Frage 5:

- *Gibt es die Möglichkeit für Schülerinnen, den MIKA-D Test zu wiederholen, wenn das Ergebnis der punktuellen Testung anders ausfällt als erwartet? Können z.B. Eltern oder Lehrkräfte eine Wiederholung einfordern?*

Eine „Wiederholung“ der Testung ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht vorgesehen und kann daher auch nicht „eingefordert“ werden. Konzeptionell sehen die rechtlichen Grundlagen (u.a. §§ 4 Abs. 2a und 18 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz) standardisierte Testungen im Zuge der Schülereinschreibung bzw. Aufnahme sowie am Ende des betreffenden Semesters vor, die Rückschlüsse für die Aufnahme sowie den weiteren Schulbesuch jeweils bezüglich des individuellen Status als auch der gebotenen Sprachfördermaßnahmen geben. Hinsichtlich der Aufnahme als außerordentliche Schülerin bzw. als außerordentlicher Schüler ist ein Widerspruch zulässig (§§ 70 und 71 Schulunterrichtsgesetz); hinsichtlich der Feststellung der Schulreife im Sinne des § 6 Abs. 2b Schulpflichtgesetz 1985 ist gemäß § 27 Schulpflichtgesetz 1985 ebenso ein Widerspruch zulässig.

Zu Frage 6:

- *Wie hoch wird der Prozentsatz an Schülerinnen eingeschätzt, die einen Jahrgangsverlust von einem oder zwei Jahren aufgrund der Förderklasse erleiden?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen oder Einschätzungen.

Zu Frage 7:

- *Die am 27.03.2019 im Nationalrat beschlossene Sammelnovelle mit Adaptierungen des Schulunterrichtsgesetzes betreffend die Deutschförderklassen verweist in der Begründung darauf, "dass ein Aufstieg aus der Deutschförderklasse in die nächsthöhere Schulstufe auch für außerordentliche Schülerinnen und Schüler, die gemäß Testergebnis einen Deutschförderkurs besuchen werden, unter gewissen Voraussetzungen möglich ist."*
 - a) Betrifft die Möglichkeit zum Aufstieg nur Schülerinnen, denen mit dem MIKA-D Test ein "mangelhaft" bescheinigt wird oder auch andere Schülerinnen? Wenn ja, welche?*
 - b) Wer entscheidet, auf Basis welcher (weiteren) Kriterien, ob ein/e SchülerIn aufsteigen darf? Was sind die angesprochenen „gewissen Voraussetzungen“?*

Eingangs wäre darauf hinzuweisen, dass die angesprochene und nachfolgend unter BGBl. I Nr. 35/2019 kundgemachte Sammelnovelle auf dem Initiativantrag 620/A von Abgeordneten des Nationalrates einschließlich der dort enthaltenen Begründungen basiert. Soweit dem korrespondierenden Ausschussbericht 541 d.B. XXVI. GP entnommen werden kann, wurden die Begründungselemente einschließlich der angefragten „gewissen Voraussetzungen“ sowie jene zu § 82j Schulunterrichtsgesetz (Übergangsrecht betreffend Deutschförderklassen im Schuljahr 2018/19) in diesen Ausschussbericht übernommen und bei der Abstimmung der Gesetzesentwurf in getrennter Abstimmung mit wechselnden Mehrheiten (dafür: V, F, J, dagegen: S, N bzw. einstimmig) beschlossen. Auszugsweise dürfen die Ausführungen zu § 82j Schulunterrichtsgesetz im genannten Ausschussbericht zitiert werden:

„...§ 82j samt Überschrift: Im Übergangsjahr 2018/19, in dem noch kein standardisiertes Testverfahren gemäß § 4 Abs. 2a und § 18 Abs. 14 SchUG zur Verfügung steht bzw. dieses sich erst im Bereich der Volksschulen in Erprobung befindet, sollen Schülerinnen und Schüler, die im Sommersemester des Schuljahres 2018/19 eine Deutschförderklasse besucht haben, die Möglichkeit bekommen, auch im Falle eines Testergebnisses nach Maßgabe des § 18 Abs. 14 Z 2 SchUG (weiterer Schulbesuch als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler mit Sprachförderung in Deutschförderkursen), im darauffolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen. Über einen etwaigen Aufstieg soll analog zu § 25 Abs. 5c SchUG die Klassenkonferenz oder an Schulen mit Klassenlehrersystem die Schulkonferenz entscheiden. Eine Aufstiegsberechtigung ist dann gegeben, wenn aufgrund der besonderen Leistungssituation bzw. aufgrund der besonderen Leistungssituation in Verbindung mit dem Ergebnis des Testverfahrens anzunehmen ist, dass die Schülerin oder der Schüler erfolgreich am Unterricht der nächsthöheren Schulstufen teilnehmen können.

Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn nach Maßgabe des Testergebnisses der weitere Schulbesuch als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler nur knapp verfehlt wurde, dies allerdings während des darauffolgenden Unterrichtsjahres mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht der nächsthöheren Schulstufe wird folgen können.“

Zu Frage 8:

- *Wie viel Prozent der außerordentlichen Schülerinnen weisen im Schuljahr 2018/19, bzw. 2017/18 sowie 2016/17 einen Jahrgangsverlust von einem oder zwei Jahren auf? Bitte um Auflistungen nach Schuljahren, Prozent und Angabe des Jahrgangsverlustes.*

Zur gegenständlichen Fragestellung ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass für das angefragte laufende Schuljahr 2018/19 aus der Bildungsdokumentation zurzeit noch keine entsprechend validierten Daten zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist anzumerken, dass zur Feststellung des individuellen Schullaufbahnverlusts (Jahrgangsverlusts) von Schülerinnen und Schülern die Erstellung einer sogenannten Verlaufsstatistik erforderlich wäre, in welcher jede einzelne Datenmeldung der Schulen zu den individuellen Schülerinnen und Schülern über die Jahre aufwändig verglichen werden müsste und auf diese Weise das allfällige Nicht-Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe für das jeweilige Folgejahr festgestellt werden könnte. Mangels Verfügbarkeit entsprechender Auswertungssysteme im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung lassen sich derartige Fragestellungen zur Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler, welche während ihres individuellen Schulbesuchs „Jahrgangsverluste“ von einem oder zwei Jahr(en) aufweisen, aus den Daten der Bildungsdokumentation auch vor dem Hintergrund des vorhandenen Zeitrahmens nicht beantworten.

Näherungsweise kann aus den Daten der Bildungsdokumentation eine statistische Auswertung der Art zur Verfügung gestellt werden, wie viele außerordentliche Schülerinnen

und Schüler der 1. bis 9. Schulstufe (inkl. Vorschulstufe, ohne Sonderformen wie Vorbereitungslehrgänge und Übergangsstufen) in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 sich in jener Schulstufe befinden, die sie bei altersgemäßer Einschulung und ohne Schullaufbahnverlust erreicht haben sollten, wie viele in dieser Schulstufe bereits ein Jahr älter sind, wie viele bereits zwei Jahre älter sind und wie viele bereits drei oder mehr Jahre älter sind, wenn sie diese Schulstufe besuchen. Die Ergebnisse einer derartigen statistischen Auswertung über den prozentuellen Anteil der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler, welche die betreffende Schulstufe im vorgesehenen Alter oder erst ein, zwei bzw. drei und mehr Jahr(e) später besuchen (und somit in dieser Schulstufe schon entsprechend älter sind), sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Verteilung der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler (in %)				
Schuljahr	in alterskonformer Schulstufe oder jünger	1 Jahr älter	2 Jahre älter	3 oder mehr Jahre älter
2016/17	57,1%	36,5%	5,4%	1,0%
2017/18	58,4%	36,0%	4,7%	0,9%

Quelle: Bildungsdokumentation

Anzumerken ist, dass die vorstehende statistische Aufstellung nicht exakt den Schullaufbahnverlust abbilden kann, da (etwa bei Zuwanderung) eine Einschulung in eine niedrigere Schulstufe, als es dem Alter entspricht, und auch der Besuch der Vorschulstufe zu einem erhöhten Alter in den Schulstufen der nachfolgenden Schuljahre führt.

Zu Frage 9:

- *Sind weiterhin bis zu 25 Schülerinnen pro Deutschförderklasse geplant?*
- *a) Wenn nicht, wann kann mit einer Senkung der Klassenschülerhöchstzahl gerechnet werden. Und wie hoch wird diese sein?*

Die Deutschförderklassen, die keine Klassen im schulrechtlichen Sinn darstellen (vgl. § 2b Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz) bilden die Grundlage für das Gelingen von Integration nicht nur in der Schule, sondern auch in allen anderen Lebensbereichen. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurden die gesetzlichen Regelungen zu den „Klassenschülerhöchstzahlen“ aufgehoben und die Festlegung von Klassen- und Gruppengrößen in die Schulautonomie übertragen. § 8h Schulorganisationsgesetz präzisiert dies in Bezug auf Deutschförderklassen insofern, als festgelegt wird, dass Deutschförderklassen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten sind. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Deutschförderklasse kann somit entsprechend den Gegebenheiten des Schulstandortes und der Zahl der Schülerinnen bzw. Schüler mit nicht ausreichender Kenntnis der Unterrichtssprache variieren. Die konkrete Klassen- und Gruppeneinteilung ist durch die jeweilige Schulleitung durchzuführen. Unter Hinweis auf die Beantwortung der (Frage 12 der) Parlamentarischen Anfrage Nr. 3087/J-NR/2019 mit

Schreiben vom 14. Mai 2019 ergeben sich entsprechend den Meldungen zum definitiven Stellenplan und zum Maßnahmencontrolling im Bereich des zweckgebundenen Zuschlags für Deutschförderung an allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2018/19 österreichweit durchschnittlich 14,38 bzw. 13,32 Schülerinnen und Schüler je Deutschförderklasse (Wert 14,38: Definitiver Stellenplan 2018/19 – Oktober; Wert 13,32: Maßnahmencontrolling 2018/19 - Februar). An mittleren und höheren Schulen ergeben sich entsprechend der Beantwortung zur genannten Parlamentarischen Anfrage Nr. 3087/J-NR/2019 durchschnittlich 12,3 Schülerinnen und Schüler je Deutschförderklasse für das Schuljahr 2018/19.

Wien, 31. Mai 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

